Satzung

des Wassersportvereins Bargen e.V.,von 1984
Stand 1998

§ 1 Name und Sitz des Vereins.

I. Der Verein trägt den Namen „Wassersportverein Bargen e.V.", von 1984 (W.S.V.Bargen)

II. Sitz des Vereins ist 24803 Erfde-Bargen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts des Kreises Schleswig-Flensburg eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

III. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund, Motoryachtverband Schleswig-Holstein (M.Y.V S-H) und Deutschen Motoryachtverband (D.M.Y.V.)

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins.

I. Zweck des Vereins ist die Förderung des umweltbewußten Wassersports, und die Hilfe und Interessenvertretung seiner Mitglieder bei der Ausübung des Wassersports.

II. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwekke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft.

I. Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.

II. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

§ 5 Jugendabteilung

I. Die Jugend des Vereins schließt sich in einer Jugendabteilung zusammen.

II. Die Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig und entscheidet über die Verwendung ihr zufliessender öffentlicher Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung verbundenen Auflagen.

III. Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.

IV. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 6 Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung.

I. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben kein Stimmrecht.

II. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findert jährlich statt, möglichst im 1. Quartal eines Geschäftsjahres.

III. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

IV. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

I. Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes,

Entlastung des Vorstandes,
Beitragsfestsetzung,
Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr.
Satzungsänderung,
Auflösung des Vereins.

II. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokolieren.

§ 9 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung.

I. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einleitung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher ausser Betracht.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung 2/3 der Miglieder beschlossen werden.
Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes findet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 10 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Gerätewart,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer und
dem Jugendwart

dem Umweltbeauftragten

II. Der 1. Vorsitzender und der 2. Vorsitzender vertreten den Verein nach § 26

B.G.B und zwar jeder einzeln.

Sie sind gleichberechtigt. Sie regeln die Vertretung des Vereins nach Abstimmung untereinander.

III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.

IV. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Mitglied verwaltet.

V. Der Vorstand darf Erwerbs-und Veräußerungsverträge über 1500,- DM,nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung tätigen

VI. .

VII.

VIII.

§11 Aufgaben des Vorstandes.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesord - nung.

2) Einberufung der Mitgliederversammlung.
3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Er stellung eines Jahresberichtes,
5) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 12 Mitgliederbeiträge.

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im ersten

Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft.

I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluß.

II. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen :
1. Groben Verstoßens gegen die Interessen des Vereins,
2. Versäumnis bei der Zahlung des Jahresbeitrages,nach einmaliger Aufforderung.

III. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 14 Satzungsänderung

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zuzuführen, soweit dieses jugendpflegerische Mittel beinhaltet, sind diese entsprechend für jugendpflegerisch Zwecke zu verwenden.

Für den Vorstand

Hans Falkner

1. Vorsitzender